

Satzung zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“

Aufgrund der §§ 7, 41, und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW, S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auflösung

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.
- (2) Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ vom 08.04.2013 wird mit Wirkung zu Beginn des 01.01.2027 aufgehoben. Nach dem 01.01.2027 sind die Bestimmungen der Satzung nur noch insoweit anzuwenden, als sie Angelegenheiten des Wirtschaftsjahres 2026 betreffen.

§ 2 Schlussbilanz und Jahresabschluss

- (1) Die Bürgermeisterin wird mit der Erledigung der durch die Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verbundenen abschließenden Aufgaben nach dem 01.01.2027 beauftragt. Dies betrifft insbesondere die Erstellung einer Schlussbilanz zum Stichtag 31.12.2026, die den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (2) Zum Stichtag 31.12.2026 sind aufgrund der Auflösung letztmalig ein Jahresabschluss und ein Lagebericht gem. § 21 EigVO NRW durch die Bürgermeisterin zu erstellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses 2026 nach § 21 EigVO NRW erfolgt letztmalig durch die am 21.04.2026 vom Betriebsausschuss als Wirtschaftsprüferin benannte Südwestfalen-Revision GmbH.
- (4) Die Vorschrift über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses nach § 26 Abs. 4 EigVO NRW bleibt unberührt.
- (5) Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2026 nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Menden (Sauerland) fest und entscheidet über die Entlastung des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung für das Jahr 2026.

§ 3 Übertragung

- (1) Die bisherigen Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung werden in die Stadtverwaltung überführt und dort ab dem 01.01.2027 wahrgenommen.
- (2) Das Personal der bisherigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird in den Stellenplan der Stadtverwaltung eingegliedert.
- (3) Das Immobilienvermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Menden“ in Form bebauter Grundstücke und die damit verbundenen Verbindlichkeiten und Sonderposten werden auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“ übertragen.
- (4) Das übrige Anlagevermögen und das Umlaufvermögen werden ebenso wie das Eigenkapital, die mit dem übertragenen Vermögen verbundenen Verbindlichkeiten und die Rückstellungen in den städtischen Haushalt übernommen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Menden, den 21.07.2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.